

Betreff: Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme aufgrund von Ausnahmetatbeständen
nach § 10 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Hier: § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II – Pflege Angehöriger

Inhalt

Inhalt	1
1. Ausgangslage	1
2. Begrifflichkeiten	1
3. Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme.....	2
4. Nachweis	3
5. Verfahren in FMG2	3

1. Ausgangslage

§ 10 SGB II regelt die Gründe für die Unzumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme. Die Unzumutbarkeit einer Arbeit kann sich demnach auch aus übergeordneten Vorschriften ergeben.

Eine Arbeit ist bspw. dann unzumutbar, wenn sie nicht mit der Pflege eines Angehörigen vereinbart werden kann (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II). Den Begriff der Pflegebedürftigkeit regelt § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Die Pflege eines Dritten kann der Pflege eines Angehörigen gleichgestellt sein, wenn die Pflege aufgrund einer sittlichen Verpflichtung erfolgt. Die Pflegebedürftigkeit stellt auf die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten ab, die für die eigenständige Bewältigung von Aktivitäten des täglichen Lebens notwendig sind.

2. Begrifflichkeiten

Angehörige sind:

- der*die Verlobte
- der*die Ehegatte*in oder Lebenspartner*in,
- Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
- Geschwister,
- Kinder der Geschwister,
- Ehegatten*innen oder Lebenspartner*innen der Geschwister und Geschwister der Ehegatten*innen oder Lebenspartner*innen,
- Geschwister der Eltern,

- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft, wie Eltern und Kind, miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Eine sittliche Verpflichtung zur Pflege kann aufgrund innerer Bindungen angenommen werden, z. B. bei Partnern*innen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft oder Personen in langjähriger Haushaltsgemeinschaft.

§ 14 Abs. 1 SGB XI bestimmt den Begriff der Pflegebedürftigkeit, in § 14 Abs. 2 SGB XI erfolgt die Definition der pflegefachlich begründeten Kriterien.

3. Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme

Die Beurteilung, in welchem zeitlichen Umfang wegen einer Pflegetätigkeit keiner Beschäftigung nachgegangen werden kann, erfolgt unter Berücksichtigung des Pflegeaufwandes gemäß der Einstufung der zu pflegenden Person nach Pflegebedürftigkeitsgraden in Anlehnung an den §§ 14, 15 SGB XI.

Zeitlicher Umfang der Beschäftigung, der die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person wegen der Pflegetätigkeit nachgehen kann			
Grad der Pflegebedürftigkeit	Zumutbare Arbeitszeit	Zuvor	
Grad			
1	Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	In der Regel Vollzeit	bisher nicht vorgesehen
2	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	In Abhängigkeit von der erforderlichen Präsenz der Pflegeperson bis zu 6 Stunden pro Tag	Stufe 0 mit geistigen/psychischen Einschränkungen und festgestellter erheblicher Beeinträchtigung der Alltagskompetenz
3	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	In Abhängigkeit von der erforderlichen Präsenz der Pflegeperson bis zu 6 Stunden pro Tag	Stufe I
3	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	In Abhängigkeit von der erforderlichen Präsenz der Pflegeperson bis zu 6 Stunden pro Tag	Stufe I (mit geistigen/psychischen Einschränkungen und festgestellter erheblicher Beeinträchtigung der Alltagskompetenz)
3	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	In Abhängigkeit von der erforderlichen Präsenz der Pflegeperson bis zu 6 Stunden pro Tag	Stufe II
4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	nicht zumutbar	Stufe II (mit geistigen/psychischen Einschränkungen und festgestellter erheblicher Beeinträchtigung der Alltagskompetenz)
4	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	nicht zumutbar	Stufe III
5	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	nicht zumutbar	Stufe III (mit Härtefallregelung oder mit geistigen/psychischen Einschränkungen und festgestellter erheblicher Beeinträchtigung der Alltagskompetenz)

Bei Pflegegrad 1 bis 3 können sich aus der Pflege zudem Einschränkungen hinsichtlich Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit ergeben. Die durch den*die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) nachgewiesene Einschränkungen sind einzelfallbezogen mit der Integrationsfachkraft (IFK) zu

besprechen. Das bedeutet in der Praxis, dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob eine Ausnahmeregelung notwendig ist. Hier ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung zu treffen, inwieweit der*die eLb dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Soweit die Pflege des Angehörigen auf andere Weise sichergestellt werden kann, ist eine Arbeit in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zumutbar. Anderweitige Pflege kann beispielsweise durch Pflegedienste oder andere Angehörige erfolgen und ist mit dem*der eLb zu erörtern. Hierbei sind die tatsächlichen und finanziellen Verhältnisse des*der eLb zu berücksichtigen. Sofern aus Sicht des*der Pflegebedürftigen aufgrund einer intimen Pflegeverrichtung nur der*die eLb dies übernehmen kann, ist dies bei der generellen Zumutbarkeit bzw. dem zeitlichen Umfang für eine Tätigkeit zu berücksichtigen.

Ist der Pflegeaufwand so gering, dass die erforderlichen Leistungen nicht von der Pflegeversicherung abgedeckt werden, ist grundsätzlich eine Arbeitsaufnahme zumutbar. Einschränkungen können sich aber auch aus einem Betreuungsaufwand ergeben, für den die Pflegeversicherung nicht eintritt.

Eine Ausnahmeregelung kann auch notwendig sein, wenn der Pflegebedarf nicht täglich, sondern schubweise auftritt. Hier ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung zu treffen. Bei Ausnahmeentscheidungen sind Art und Schwere der Erkrankung sowie die Möglichkeiten der pflegerischen Versorgung durch Dritte bzw. durch mehrere Personen im persönlichen Umfeld der zu pflegenden Person zu berücksichtigen bzw. zu prüfen. Die Prüfung des Einzelfalls ist regelmäßig in II (FMG.job) zu dokumentieren.

4. Nachweis

Der Nachweis über die Pflege eines*er Angehörigen ist durch den*die eLb zu erbringen, z. B. in Form eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MdK) zum Pflegegrad, einer Meldung des*der eLb als Pflegeperson an die Pflegeversicherung etc. Dem Gutachten kann auch der wöchentliche Pflegeaufwand entnommen werden.

5. Verfahren in FMG.job

Die Nichtaktivierung wegen Pflege Angehöriger ist in FMG.job auf dem Reiter **BaEL** mit der Kategorie **NA-Pfleger Lb §10 SGBII** und der Merkmalsausprägung **Sondertatbestand nach § 10 SGB II** zu erfassen. Zusätzlich ist ein Eintrag mit der Kategorie **Hausfrau/-mann, Pflege** und der Merkmalsausprägung **Pflege Familienangehöriger** zu erfassen. Der ALO- und ASU-Status sind zu beenden; der Abmeldegrund ist jeweils **sonstige**.

Achtung!

Eine Nichtaktivierungsphase muss immer geschlossen sein (Beginn- und Enddatum).

Bei unklarem Ende ist die NA-Phase auf 6 Monate zu begrenzen und per WV der Sachstand entsprechend zu prüfen.

Kunde Allgemeines Kontakt Vermittlung Erwerbsfähig Suchbegriffe BaEL Quali Hemmnisse med. LB Profiling

Dateneingabe Liste

Beteiligung am Erwerbsleben von: Martin Mustermann

Arbeitslos: nein
Arbeitsuchend: nein

4 Einträge gefunden.

Von	Bis	Kategorie	Bezeichnung	Am	Q	I	P			
01.07.2025	31.12.2025	NA-Pflegender Lb §10 SGBII	Sondertatbestand § 10 SGB II	22.12.2025	nein (+)	<input type="checkbox"/>				
01.07.2025	31.12.2025	Hausfrau/-mann, Pflege	Pflege Familienangehöriger	22.12.2025	nein (+)	<input type="checkbox"/>				
01.01.2023	30.06.2025	Arbeitslosigkeit	Arbeitslosigkeit	16.12.2025	nein (+)	<input type="checkbox"/>				
01.01.2023	30.06.2025	Arbeitsuchend	Arbeitsuchend	16.12.2025	nein (+)	<input type="checkbox"/>				

Download.

Zusätzlich sind als Begründung für die Nichtaktivierung der Pflegegrad und die Einschränkung des*der betreuenden Angehörigen zu erfassen, allerdings ohne Nennung der ärztlichen Diagnosen und Krankheiten. Diese für die Vermittlung erforderlichen Angaben sind ausschließlich auf dem Reiter **Profiling** in FMG.job zu erfassen.

3. Rahmenbedingungen

Potenziale/vermittlungsrelevante Handlungsfelder

3.1 Mobilität erhöhen ▼

3.2 Wohnsituation stabilisieren ▼

3.3 Betreuungsverhältnisse für Kinder ▼

3.4 Pflegesituation für zu pflegende Angehörige ▼

3.5 familiäre Situation stabilisieren ▼

3.6 finanzielle Situation stabilisieren ▼

3.7 Wettbewerbsnachteile ausgleichen ▼

3.8 Ergebnis Rahmenbedingungen

Die sich daraus ergebende Verfügbarkeit des*der pflegenden eLb für den Arbeitsmarkt ist entsprechend auf dem Reiter **Erwerbsfähig** festzuhalten.

Kunde	Allgemeines	Kontakt	Vermittlung	Erwerbsfähig	Suchbegriffe	BaEL	Quali	Hemmnisse	med. LB	Profiling
Erwerbsfähigkeit					Vorbildung					
Erwerbsfähigkeit		eingeschränkt (3 bis < 6 Std. tägl.)			Höchst. Schulabschl.(*)		Hauptschulabschluss			
Gesundheitl. Einschr.		<input type="checkbox"/>			Höchst. Berufsausbild.(*)		Ohne abgeschl. Berufsausbildung			
Bemerkung		Pflege Familienangehöriger			DKZ		<input type="text"/> <input type="button" value="Suchen"/> <input type="button" value="Neu"/>			
Arbeitszeiten					<input type="text"/> <input type="button" value="Suchen"/> <input type="button" value="Neu"/>					
Zeitmodell		Voll- und Teilzeit			Hochschulabschlussart		Keine Zuordnung			
Stunden (Woche)		40			DKZ entfremdet		<input type="checkbox"/>			
					Berufsrückkehrer		<input type="checkbox"/>			

Dr. Kletzander, Vorstand

Dezember 2025